

GEMEINDEAMT GREINBACH

PENZENDORF 26

8230 HARTBERG

Tel. 03332/62851..0

E-mail: gde@greinbach.steiermark.at

FAX 03332/62851..9

Allgemeine Versorgungs- und Lieferbedingungen für Wasser aus dem Versorgungsnetz der Gemeindewasserleitung Greinbach

I. Gegenstand, Art und Umfang der Versorgung:

§ 1

Die Gemeindewasserleitung Greinbach (in Folge nur mehr GWLG genannt) liefert im Rahmen der nachstehenden „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ zu den jeweils festgesetzten Tarifen Trinkwasser, soweit die Betriebsmittel ausreichen, die Wirtschaftlichkeit gesichert ist und die Lage des zu versorgenden Grundstückes nicht besondere Maßnahmen oder außergewöhnliche Aufwendungen erforderlich macht.

§ 2

- 1) Die GWLG liefert das Wasser entsprechend den im Rohrnetz jeweils herrschenden Druck- und Qualitätsverhältnissen, jedoch auf alle Fälle in hygienisch einwandfreier Beschaffenheit gemäß dem Lebensmittelgesetz 1951 in der jeweils geltenden Fassung.
- 2) Druckänderungen sind vorbehalten. Wasserabnehmer oder Dritte, denen durch Druckänderungen ein Schaden entsteht, haben gegen die GWLG keinen Schadenersatzanspruch. Der Abnehmer hat daher auf eigene Kosten seine Anlage gegen solche Schäden zu sichern.
- 3) Sollte durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände die GWLG an der Gewinnung oder Fortleitung von Wasser ganz oder teilweise verhindert sein, ruht die Versorgungsverpflichtung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.
- 4) Die Wasserlieferung kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten (möglichst nach vorheriger Verständigung des Abnehmers) unterbrochen werden. Für etwaige Schäden, die dem Abnehmer aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Wasserlieferung entstehen, ist eine Haftung der GWLG ausgeschlossen.

§ 3

- 1) Die GWLG kann die Wasserlieferung an Abnehmer ablehnen, einschränken oder die weitere Belieferung vom Abschluß besonderer Vereinbarungen abhängig machen, soweit dies aus betrieblichen Gründen, Fällen höherer Gewalt oder sonstigen Umständen, insbesondere infolge einer über die Trinkwasserversorgung hinausgehenden, übermäßigen Beanspruchung des Versorgungsnetzes notwendig ist.
- 2) In solchen Fällen kann die GWLG zur Sicherung des Trinkwasserbedarfes die Wasserlieferung für gewerbliche oder industrielle Zwecke, private oder öffentliche Bäder, Springbrunnen, Reinigungen von Verkehrsflächen und dergleichen einschränken und versagen.

II. Bezugsanmeldung und Verpflichtungen des Abnehmers:

§ 1

Für den Antrag auf Wasserversorgung und Bezugsanmeldung sind die bei der Gemeinde Greinbach erhältlichen Drucksorten zu verwenden.

§ 2

Mit der Bezugsanmeldung entsteht für den Abnehmer die Verpflichtung zum Wasserbezug aus den Leitungsanlagen der GWLG und zur Erfüllung aller sich daraus ergebenden Pflichten im Sinne der vorliegenden „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ allfälliger sonstiger Bezugsbedingungen, Tarifblätter u. dgl.

§ 3

- 1) Mit der Annahme des vom grundbücherlichen Eigentümer des zu versorgenden Grundstückes unterfertigten Antrages und der Herstellung des Grundstücksanschlusses entsteht zwischen dem Abnehmer und der GWLG ein Bezugsverhältnis.
- 2) Auch jeder andere Wasserbezug aus dem Leitungsnetz der GWLG ohne besondere Bezugsanmeldung unterliegt sinngemäß den Bestimmungen dieser „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“.

§ 4

Der Abnehmer hat als Grundstückseigentümer die Verlegung von Hausanschlußleitungen für Hinterlieger durch oder über seine Grundstücke für Zwecke der örtlichen Wasserversorgung unentgeltlich zuzulassen. Er anerkennt das dauernde Eigentumsrecht der GWLG und verpflichtet sich, die vorgenannten Einrichtungen nach Wahl der Gemeindewasserleitung Greinbach auch nach Aufhören des Gebrauches von Wasser aus den Leitungsanlagen der GWLG noch mindestens 25 Jahre zu belassen oder ihre Entfernung zu gestatten. Diese Verpflichtungen gehen auch auf allfällige Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum über.

§ 5

Wenn die auf Grundstücken des Abnehmers verlegten Leitungen und Einrichtungen durch nachträgliche bauliche Veränderungen beim Abnehmer gefährdet oder nicht durch besondere Maßnahmen zugänglich werden, kann die GWLG die Umlegung dieser Leitungen und Einrichtungen auf Kosten des Abnehmers nach vorheriger Verständigung vornehmen oder vornehmen lassen.

§ 6

Die Wasserabnehmer sind laut einstimmigem Gemeinderatsbeschluß vom 25.06.2004 verpflichtet, bei einem größerem Wasserverbrauch (z.B. Einlassen von Schwimmbädern) die Gemeinde zu informieren.

Der Wasserobmann und der Gemeindevorstand, die vom Gemeinderat ermächtigt wurden, entscheiden im Einzelfall darüber.

III. Anschlußleitungen:

§ 1

Die Anschlußleitung ist die Verbindung einer Versorgungsleitung mit der Verbrauchsanlage des Abnehmers, also den Leitungen auf dem Grundstück oder im Gebäude. Sie umfaßt die Abzweigung von der Versorgungsleitung und die Rohrleitungen einschließlich einer Absperrvorrichtung nach der Wasserzähleranlage.

§ 2

- 1) Die Anschlußleitung wird auf Grund des Antrages des Abnehmers durch die GWLG nach den Bestimmungen der ÖNORM B 2532 hergestellt.
- 2) Die Anschlußleitung ist Eigentum der GWLG und wird von dieser auf eigene Kosten erhalten.

§ 3

- 1) Die Bemessung der lichten Weite der Anschlußleitung, die Art und den Ort der Verlegung derselben in das Grundstück des Abnehmers sowie die Anbringung des Wasserzählers bestimmt die GWLG unter Berücksichtigung der Wünsche des Abnehmers, soweit nicht technische Gründe entgegenstehen.
- 2) Maßnahmen, die den Zustand im Bereich der Anschlußleitung gegenüber jenem zum Zeitpunkt der Bewilligung der Herstellung der Anschlußleitung verändern, bedürfen der Zustimmung der GWLG. Wird eine solche Zustimmung nicht eingeholt, haftet die GWLG weder für Schäden infolge eines Gebrechens der Anschlußleitung noch für Schäden, die infolge von Instandhaltungsarbeiten und Instandsetzungsarbeiten entstehen.

§ 4

Der Abnehmer hat der GWLG Kosten für allfällige Veränderungen der Anschlußleitung, die durch eine Änderung, Erweiterung oder Reparatur der Verbrauchsanlage des Abnehmers erforderlich werden, zu ersetzen.

§ 5

Soweit die Anschlußleitung auf dem Grundstück des Abnehmers liegt, hat er in folgender Hinsicht die Obsorge für diesen Teil der Anlage zu übernehmen:

- a) Er verpflichtet sich, sie vor jeder Beschädigung, insbesondere vor Frost zu schützen;
- b) sie leicht zugänglich zu halten;
- c) keinerlei schädigende Einwirkungen auf sie vorzunehmen oder zuzulassen;
- d) jeden Schaden und jeden Wasseraustritt sofort nach Wahrnehmung der Gemeinde Greinbach zu melden.

Der Abnehmer hat für alle Schäden aufzukommen, die der GWLG oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.

§ 6

- 1) Die Anschlußleitung und der Wasserzähler müssen für Bedienstete der GWLG und dessen Beauftragte jederzeit frei zugänglich sein.

- 2) Bei allen Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an der Anschlußleitung ist die GWLG nicht an die Zustimmung des Liegenschaftseigentümers gebunden. Die GWLG Greinbach wird jedoch, sofern nicht die Dringlichkeit des Vorhabens dies ausschließt, den Liegenschaftseigentümer oder einen von ihm Bevollmächtigten von derartigen Maßnahmen vorher verständigen.

§ 7

Die Absperrvorrichtungen in der Anschlußleitung dürfen nur von Bediensteten der GWLG oder deren Bevollmächtigten abgesperrt oder geöffnet werden.

§ 8

Der Abnehmer hat zur Herstellung des Wasseranschlusses eine einmalige Zahlung zu entrichten. Die Höhe dieses Betrages ist in der jeweils gültigen, von der Gemeinde Greinbach beschlossenen Kostenordnung festgelegt. Unabhängig von der Anmeldung, ist der jeweilige Ausführungszeit des Wasseranschlusses für die Kostenberechnung maßgebend.

IV. Anlagen des Abnehmers:

§ 1

- 1) Die Verbrauchsanlagen des Abnehmers umfassen alle Rohrleitungen nach der Absperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler und alle Verbrauchseinrichtungen, die der Wasserversorgung des Grundstückes dienen.
- 2) Für die Ausführung, den Betrieb, Abänderungen und Instandhaltung von Verbrauchsanlagen der Abnehmer gelten die Bestimmungen der ÖNORM B 2531 in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht die Bestimmungen der vorliegenden „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ hievon abweichen.

§ 2

Für die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Erhaltung der Verbrauchsanlage ist der Abnehmer verantwortlich, auch wenn er die Anlage ganz oder teilweise an Dritte vermietet oder zur Benützung überlassen hat.

§ 3

- 1) Die GWLG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Verbrauchsanlage des Abnehmers zu überwachen, Änderungen in der Ausführung nach technischer Begründung zu verlangen und die Anlage zu überprüfen.
- 2) Die GWLG übernimmt durch den Anschluß der Verbrauchsanlagen des Abnehmers an das Versorgungsnetz sowie durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Verbrauchsanlagen in keiner Hinsicht eine Haftung über etwaige Mängel und Schäden.

§ 4

Die Verbrauchsanlagen des Abnehmers dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn sie von der GWLG überprüft und den technischen Erfordernissen entsprechend befunden wurden. Danach erfolgt der Einbau des Wasserzählers und die Öffnung der Anschlußleitung durch Beauftragte der GWLG.

§ 5

Der Abnehmer ist verpflichtet, jederzeit die Überprüfung bestehender oder im Bau befindlicher Verbrauchsanlagen durch die GWLG zuzulassen. Die GWLG ist berechtigt, dem Abnehmer die Behebung etwaiger Mängel innerhalb einer festzusetzenden Frist aufzutragen. Bei Nichterfüllung eines solchen Auftrages kann die GWLG bis zur Beseitigung der Mängel die gesamten Verbrauchsanlagen des Abnehmers oder Teile hiervon von der Versorgung ausschließen.

§ 6

- 1) Die Verbrauchsanlagen des Abnehmers haben so beschaffen zu sein, daß Störungen der öffentlichen Versorgungseinrichtungen oder anderer Abnehmer ausgeschlossen sind.
- 2) Die an die öffentlichen Versorgungseinrichtungen angeschlossenen Verbrauchsanlagen des Abnehmers dürfen in keiner Verbindung mit anderen Wasserversorgungen stehen, auch nicht bei Einbau von Absperrvorrichtungen.
- 3) Wasser darf nur für die eigenen, angemeldeten Zwecke des Abnehmers entsprechend der Anmeldung zum Wasserbezug verwendet werden. Die Weiterleitung auf Grundstücke, von denen der Abnehmer nicht Eigentümer ist, ist unzulässig.
- 4) Die Verwendung der Verbrauchsanlagen des Abnehmers und der Anschlußleitung für die Erdung elektrischer Einrichtungen ist nicht gestattet.

§ 7

Der Anschluß und Einbau von Einrichtungen, Armaturen und Geräten jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Abnehmers. Er haftet für jeden Schaden, der ihm selbst, der GWLG oder Dritten entsteht.

V. Zählung des Wasserverbrauches:

§ 1

Die GWLG stellt die vom Abnehmer verbrauchte Wassermenge, soweit nicht in Sonderfällen eine andere Erfassung und Verrechnung erfolgt, durch von der Gemeinde gelieferte und den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechende Wasserzähler fest.

Bis zum Einbau der Wasseruhr stellte die Gemeinde einen in der Kosten- und Tarifordnung festgesetzten Pauschalbetrag (Bauständergebühr) anstelle der Wasserverbrauchs- und Bereitstellungskosten sowie der Zählermiete in Rechnung. Dieser Betrag ist für jedes begonnene Vierteljahr zu bezahlen. Die GWLG kann den Einbau eines Wasserzählers jederzeit und auch ohne Zustimmung des Abnehmers durchführen.

§ 2

- 1) Der Abnehmer hat für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten Platz entschädigungslos zur Verfügung zu stellen und hat dafür zu sorgen, daß dieser Platz für Beauftragte der GWLG jederzeit ungehindert zugänglich ist.
- 2) Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die GWLG einen geschätzten Wasserverbrauch in Rechnung stellen, und zwar bis zur Beseitigung der entgegenstehenden Hindernisse durch den Abnehmer.

§ 3

Die GWLG stellt für jede Anschlußleitung einen Wasserzähler zur Ermittlung des Gesamtverbrauches des Abnehmers zur Verfügung. Größe, Art und Anzahl der Wasserzähler werden von der GWLG bestimmt. Diese Geräte sind Eigentum der Gemeinde. Die Verwendung weiterer Wasserzähler in den Verbrauchsanlagen des Abnehmers ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Abnehmer überlassen, die Ablesung dieses Zählers bildet jedoch keine Grundlage für die Verrechnung des Wasserverbrauches mit der GWLG.

§ 4

Bereitstellung, fallweise Überprüfung, Austausch, Entfernung, vorgeschriebene Eichungen nach den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes, sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Verrichtungen führt ausschließlich die GWLG durch.

§ 5

Der Abnehmer kann bei der GWLG jederzeit schriftlich eine Überprüfung der Anzeigegenauigkeit des Wasserzählers beantragen. Die Kosten einer solchen Überprüfung gehen, wenn die eichamtlich zugelassene Abweichung nicht überschritten wurde, zu Lasten des Abnehmers, sonst zu Lasten der GWLG. Die GWLG kann eine solche Überprüfung vom Erlag eines entsprechenden Kostenvorschusses abhängig machen.

§ 6

- 1) Ist nach dem Prüfungsergebnis die eichamtlich zulässige Abweichung überschritten oder werden andere Fehler in der Verrechnung des Wasserverbrauches festgestellt, erfolgt die Richtigstellung der Vorschreibung, jedoch nicht über die Dauer des vorangegangenen Ablesezeitraumes hinaus.
- 2) Wenn die Fehlergröße nicht einwandfrei festgestellt werden kann, oder wenn der Wasserzähler nicht angezeigt hat, ermittelt die GWLG einen Verbrauchsdurchschnitt auf Grund der gleichen Verbrauchszeit des Vorjahres oder des gezählten Durchschnittsverbrauches des Abnehmers über einen Zeitraum eines halben oder ganzen Jahres.
- 3) Wenn die Dauer des Stillstandes oder der unrichtigen Anzeige des Zählers nicht einwandfrei festgestellt werden kann, erfolgt die neue Berechnung bzw. Nachberechnung des Wasserverbrauches für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr.

§ 7

- 1) Der Abnehmer ist verpflichtet, über Aufforderung unabhängig von der durch Beauftragte der GWLG vorgenommenen Ablesung der GWLG den jeweiligen Zählerstand bekanntzugeben.
- 2) Dem Abnehmer wird empfohlen, darüber hinaus in gewissen Abständen die Zähleranlage bzw. die Verbrauchsanzeige des Zählers zu kontrollieren, um gegebenenfalls Unrichtigkeiten der Verbrauchsanlagen oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.

§ 8

- 1) Der Abnehmer ist verpflichtet, den Wasserzähler vor Beschädigungen, Einwirkungen Dritter, Abwässern, Grundwasser, Heißwasser und Frost zu schützen.
- 2) Der Abnehmer haftet gegenüber der GWLG für alle durch Beschädigungen oder Verlust an Zählern entstandenen Kosten, auch wenn diese Beschädigungen durch klimatische oder sonstige natürliche Ursachen hervorgerufen werden. Der Abnehmer hat der GWLG Störungen, Beschädigungen oder Stillstand des Wasserzählers unverzüglich anzuzeigen.
- 3) Der Abnehmer darf Änderungen an der Wasserzählanlage weder selbst vornehmen noch dulden, daß solche Änderungen durch andere Personen als Beauftragte der GWLG vorgenommen werden.
- 4) Die Entfernung oder Beschädigung von Plomben kann strafrechtlich verfolgt werden. Die Kosten für eine Wiederanbringung der Plomben trägt der Abnehmer.

§ 9

Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge wird, gleichgültig ob sie verbraucht oder aus Undichtheiten bzw. Rohrgebrechen nach dem Wasserzähler oder offenstehenden Entnahmestellen ungenützt ausgeflossen ist, als von der GWLG geliefert und vom Abnehmer entnommen, verrechnet.

VI. Rechnungslegung und Bezahlung:

§ 1

Dem Abnehmer wird vierteljährlich eine Rechnung in der Höhe eines Viertels des letzten Jahresverbrauches gestellt. Anstelle der vierten Quartalsvorschreibung erfolgt eine Wasserendabrechnung.

§ 2

- 1) Die der Rechnung zugrunde zu legenden Angaben des Wasserzählers werden Beauftragten der GWLG festgestellt.
- 2) Der Abnehmer hat dafür zu sorgen, daß der Wasserzähler ohne Zeitverlust für den Ableser zugänglich ist.

§ 3

- 1) Die Rechnung und die Quartalsvorschreibung sind innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist zur Zahlung fällig und müssen durch Einzahlung bzw. Überweisung auf das Konto der Gemeinde Greinbach gebührenfrei bezahlt werden. Geschieht dies nicht, so sind für die Mahnung oder Wiedervorlage der Rechnung Spesen zu entrichten. Die GWLG ist zur mehrmaligen Vorlage einer Rechnung nicht verpflichtet.
- 2) Ab dem Tag der Fälligkeit sind die in der Rechnung festgelegten Verzugszinsen und Mahnspesen zu bezahlen.
- 3) Nach ergebnisloser Mahnung oder Wiedervorlage der Rechnung wird ohne weitere Verständigung der Gesamttrückstand zuzüglich der erwachsenen Spesen, Zinsen und Kosten gerichtlich geltend gemacht.

§ 4

- 1) Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung sind nur innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung zulässig und müssen mündlich oder schriftlich beim Gemeindeamt geltend gemacht werden.
- 2) Einwände berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung.
- 3) Eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenansprüchen des Abnehmers ist nur nach der Zustimmung des Gemeindevorstandes möglich und muß noch vor Ablauf der Fälligkeit der Abgabenschuld beantragt werden.

§ 5

Wird Wasser entgegen den Bestimmungen dieser „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ oder unter Umgehung oder vor Anbringung des Wasserzählers entnommen, so ist die GWLG berechtigt, eine Verbrauchsmenge nach den jeweils geltenden höchsten Tarifsätzen zu verrechnen, die sich unter Zugrundelegung einer für den betreffenden Fall in Frage kommenden Benützungsdauer ergibt, in der aber mindestens eine tägliche Benützung der gesamten vorhandenen Verbrauchsanlage bis zu zwölf Stunden während der Dauer des unberechtigten Verbrauches angenommen wird.

Ist die Dauer des unberechtigten Wasserbezuges feststellbar, so wird die nach den vorstehenden Grundsätzen ermittelte Verbrauchsmenge jedoch mindestens für ein halbes Jahr verrechnet.

VII. Beendigung der Wasserlieferung:

§ 1

- 1) Das Wasserbezugsverhältnis besteht bis zur schriftlichen Kündigung durch den Abnehmer oder Einstellung der Belieferung durch die GWLG. Nach Beendigung des Wasserbezugsverhältnisses wird die Anschlußleitung durch die GWLG auf Kosten des Abnehmers stillgelegt.
- 2) Das Wasserbezugsverhältnis kann auch aus Gründen, die die GWLG nicht zu vertreten hat und die sie weder abändern noch beheben kann, beendet werden.

§ 2

- 1) Ein Wechsel in der Person des Abnehmers ist der Gemeinde Greinbach binnen zwei Wochen anzuzeigen. Der Rechtsnachfolger des Abnehmers tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber der GWLG ein und haftet insbesondere auch für allfällige Zahlungsrückstände.
- 2) Bei Unterlassung der fristgerechten Anzeige gemäß Abs. 1 bleibt der bisherige Abnehmer gegenüber der GWLG verpflichtet.

§ 3

- 1) Die GWLG ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung und Setzung einer angemessenen Nachfrist im Fall der Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen oder sonstiger, die Wasserversorgung betreffenden Vorschriften die Belieferung des Abnehmers mit Wasser zu unterbrechen oder gänzlich einzustellen.
- 2) Gründe einer solchen Unterbrechung oder Einstellung können insbesondere sein:
 - a) Verweigerung des Zutrittes oder geforderter Auskünfte gegenüber Beauftragten der GWLG;

- b) eigenmächtige Änderungen an Anschlußleitungen und Wasserzählereinrichtungen;
- c) Beschädigung von Anschlußleitungen oder Wasserzählereinrichtungen;
- d) Nichtausführung von durch die GWLG geforderten Änderungen an der Verbrauchsanlage des Abnehmers;
- e) Nichtbezahlung fälliger Rechnungen und Quartalsvorschreibungen trotz Mahnung;
- f) störende Einwirkung der Verbrauchsanlage des Abnehmers auf andere Abnehmer oder die Versorgungseinrichtungen der GWLG;
- g) Weigerung, bestehende Fehler, Schäden oder Gebrechen der Verbrauchsanlage des Abnehmers beheben zu lassen.

§ 4

Die Wiederaufnahme der durch die GWLG gemäß § 40 unterbrochenen oder eingestellten Wasserlieferung erfolgt nur nach völliger Beseitigung oder Behebung der für die Unterbrechung oder Einstellung maßgeblich gewesenen Gründe und nach Erstattung sämtlicher der GWLG entstandenen Kosten.

VIII. Schlußbestimmungen:

§ 1

Gerichtstand für alle aus diesen „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ entstehenden Streitfälle ist das Bezirksgericht Hartberg.

§ 2

Änderungen und Ergänzungen dieser „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ bedürfen ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

§ 3

Anschlußleitungen und Verbrauchsanlagen des Abnehmers, die den Bestimmungen dieser „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ nicht entsprechen, werden nach Maßgabe der Dringlichkeit auf Kosten des Abnehmers abgeändert.

§ 4

Diese „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ treten mit Gemeinderatsbeschuß vom 25.06.2004 in Kraft, ersetzen die bisher gültigen „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ und bilden einen integrierenden Bestandteil der jeweiligen Wasserlieferungsverträge.

Greinbach, 26.08.2004

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:
Siegbert Handler